

## **Nicht alle Tarifleistungen für alle Mitarbeiter**

Nicht-Gewerkschafts-Mitglieder können von Leistungen ausgeschlossen sein

Das Bundes-Arbeitsgericht (BAG) bestätigte in einem Urteil (BAG 18.03.2009, Aktenzeichen 4 AZR 64/08) die Zulässigkeit der so genannten „einfachen Differenzierungsklausel“ in einem Tarifvertrag. Danach können nur Arbeitnehmer, die Mitglied in einer Gewerkschaft sind, automatisch von allen Leistungen profitieren, die diese Gewerkschaft mit dem Arbeitgeber aushandelt. Die Bundesrichter wiesen im konkreten Fall endgültig die Klage einer nicht organisierten Pflegekraft ab. Sie hatte zunächst vor dem Arbeitsgericht Recht bekommen, das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hatte die Klage jedoch abgewiesen, und schließlich scheiterte nun auch die Revision im BAG.

Die Klägerin ist bei einem Träger der freien Wohlfahrtspflege beschäftigt und wollte eine Ausgleichszahlung von 530 Euro (brutto pro Jahr) auch für sich einklagen, die die Gewerkschaft in einem zusätzlichen Tarifvertrag erstritten hatte. Diese Summe ist der Ausgleich für eine Sonderzahlung, die der grundlegende Tarifvertrag ursprünglich enthielt und die allerdings weggefallen war. Die gewerkschaftslose Pflege-Mitarbeiterin erhielt diese Zahlung nicht. Sie argumentierte vor Gericht nun, dass die Differenzierungsklausel in ihrem Fall unwirksam sei, und forderte das Geld nach. Doch entschied das BAG anders.

Zwar geht aus dem Arbeitsvertrag der Klägerin eine Gleichstellungsabrede aller Arbeitnehmer hervor, bestätigte das BAG. Demzufolge sollen tarifliche Grundlagen im Arbeitsverhältnis angewandt werden. Doch sei die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft eine (direkte) tarifliche Anspruchsgrundlage, die die Klägerin in den Augen der Erfurter Richter nicht erfüllt.

Zudem ist laut Urteil die „einfache Differenzierungsklausel“ in diesem Fall wirksam, weil der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer individuell das Gleiche aushandeln kann, was er zuvor auch mit der Gewerkschaft vereinbarte. Es werde auch kein unzulässig starker Druck auf die Nicht-Gewerkschaftsmitglieder ausgeübt, in die Gewerkschaft einzutreten. Der umstrittene Sondertarif berühre nicht den Kern des Arbeitsverhältnisses und sei auch nicht so hoch, dass er eine unangemessene Gehaltslücke reiße.